

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brockmann-Holz-Recycling GmbH & Co. KG für die Gestellung von Containern

§ 1 Allgemeines

Unsere Leistungen an den Besteller erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich durch gesonderte Vereinbarung abgeändert werden.

Sofern der Besteller nicht binnen fünf Tagen nach Zugang unserer Bedingungen schriftlich widerspricht, werden unsere Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller unsere Leistungen aufgrund unseres Angebots, dem unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, annimmt (Verwendung der/des gestellten Container(s)).

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den gegenseitigen Geschäftsverkehr mit dem Besteller und auch für die künftige Inanspruchnahme unserer Leistungen durch den Besteller. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

§ 2 Leistungsgegenstand

Unsere Leistung besteht in der Bereitstellung von einem oder mehreren Containern entsprechend den Angaben des Bestellers. Der/die Container werden bereitgestellt für die ausschließliche Aufnahme von gebrauchtem, nicht kontaminiertem Holz sowie entsprechenden Holzwerkstoffen (zulässige Materialien).

Zulässige Materialien sind Hölzer und Holzwerkstoffe, die ohne besondere behördliche Auflagen nach dem Schredder-Verfahren verbrannt werden dürfen. Ohne dass die Aufzählung abschließend ist, dürfen folgende beispielhaft aufgezählte Materialien nicht in den/die Container gelangen:

Teerölimprägniertes Holz, Dachstühle mit schwermetallhaltigen Imprägnierungen, Holz mit Farbstoffen, Möbel, Eisenteile, Styropor, Müll jeglicher Herkunft und Art, Plastikgegenstände jeglicher Art, Kunststoffdreikantleisten und sonstige Kunststoffe.

Die zulässigen Materialien werden von uns zum Recycling übernommen, das von uns eigenverantwortlich durchgeführt wird.

§ 3 Verantwortlichkeit des Bestellers

Der Besteller ist dafür allein verantwortlich, dass nur zulässige Materialien in den/die Container gelangen. In Zweifelsfällen hat der Besteller sich mit uns vorher abzustimmen.

Der Besteller hat ferner einen verkehrssicheren Standort für die Aufstellung (Aufstellplatz) des/der Container genau zu bestimmen, für verkehrssichere Zufahrt zum Aufstellplatz und für die Verkehrssicherheit des Aufstellplatzes einschließlich Absperrung und Beleuchtung Sorge zu tragen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit für den Transport des/der Container erforderlichen Fahrzeuge geeignet sein. Für die Benutzung von Zufahrt und Aufstellplatz erforderliche Genehmigungen sind von dem Besteller zu beschaffen.

Werden diese Verpflichtungen vom Besteller verletzt, haftet der Besteller für dadurch entstehende/entstandene Schäden.

Der Besteller haftet ebenfalls, wenn unsere Fahrzeuge und/oder Container und/oder Teile von ihnen ganz oder teilweise verlustig gehen, ohne dass dies von uns zu vertreten ist. Bei Nichtvorliegen erforderlicher Genehmigungen hat der Besteller uns von allen daraus sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen, uns auch insoweit jeden Schaden, einschließlich der Kosten für eventuell erforderliche Rechtsverfolgung zu ersetzen.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Für die Inanspruchnahme des Containerraums stellen wir die vereinbarten cbm-Preise in Rechnung. Bei übervoller Inanspruchnahme des Containerraums durch herausragende Materialien sind wir berechtigt, auf der Basis der vereinbarten cbm-Preise und entsprechend dem zusätzlichen Raummaß hierfür zusätzlich abzurechnen.

Die vereinbarten Frachtkosten für die Abholung eines gefüllten und die Anlieferung eines leeren Containers entfallen, wenn wir zum Aufstellplatz Neumaterial anliefern, dessen Menge in etwa dem Inhalt des abzuholenden Containers entspricht. In allen anderen Fällen, einschließlich solchen, in denen erfolglose An- und Abfahrten bei der Bereitstellung oder der Abholung von Containern vom Besteller zu vertreten sind, wird die Anlieferung und Abholung der Container nach den vereinbarten Frachtsätzen abgerechnet. Das gilt auch für Wartezeiten, die vom Besteller zu vertreten sind.

Wir sind berechtigt, den/die Container 4 Wochen nach bestimmungsgemäßer Aufstellung vom Aufstellplatz abzuholen und den vereinbarten cbm-Preis auf der Basis des Raummaßes des/der Container abzurechnen. Kündigt der Besteller mit einer Frist von drei Werktagen vor Ablauf der zur Verfügungsstellungs-Periode von 4 Wochen an, dass er den/die Container weiter benutzen will, kann er die Weiterbenutzung beanspruchen, wobei er die Beanspruchungsdauer angeben soll. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, für jeden Tag der weiteren Benutzung, der über die Erst-Benutzungsdauer von 4 Wochen hinausgeht, das vertraglich vereinbarte Standgeld zu zahlen.

Bestückt der Besteller den/die Container mit unzulässigen Materialien, hat der Besteller die dadurch zusätzlich entstehenden Recycling-, Verwertungs- und Deponiekosten zu tragen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, dem Besteller die zusätzlichen Recycling-, Verwertungs- und Deponiekosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10% der zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Rechnungsstellung, Fälligkeit

Sämtliche von uns abzurechnenden Leistungen verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und uns ist Düsseldorf.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, sollen dadurch die weiteren Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht betroffen werden. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam werdenden Bestimmung tritt eine Bestimmung die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unwirksam werdenden Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. Gegebenenfalls hat der Besteller an der dadurch gebotenen Änderung des Vertrages mitzuwirken.

Stand: Juli 2021